

9 W 104/17.
26 O 106/15 Landgericht Hannover

Beschluss

In der Beschwerdesache

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch die Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht _____ den Richter am Oberlandesgericht
_____ und den Richter am Oberlandesgericht
_____ am 02. Februar 2018 beschlossen:

Die Beschwerden gegen den am 24. Januar 2017 verkündeten Beschluss
der 26. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Han-
nover _____ werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach einem Geschäftswert von
200.000 € trägt die Antragsgegnerin mit Ausnahme der Kosten der be-
schwerdeführenden Antragsteller, die diese selbst tragen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um eine Erhöhung der Barabfindung für die nach § 327 a AktG am 27. Oktober 2015 beschlossene Übertragung ihrer Aktien auf die Antragsgegnerin als Hauptaktionärin der _____ Wegen des Sachverhalts und der Feststellungen des Landgerichts wird auf die angefochtene Entscheidung verwiesen, mit der das Landgericht die Anträge zurückgewiesen hat, weil die von der Antragsgegnerin auf 14,62 € je Aktie festgelegte Abfindung dem tatsächlichen Wert der Anteile entspreche, wie er in dem zutreffenden Bewertungsgutachten des gerichtlich bestellten Barabfindungsprüfers, der

_____ vom 3. September 2015, ergänzt durch Stellungnahme vom 30. September 2016, ermittelt worden sei.

Hiergegen richten sich die Beschwerden der im Rubrum genannten 21 Antragsteller, wegen deren Vorbringen auf die inhaltliche Zusammenfassung in dem Nichtabhilfebeschluss der Kammer vom 12. September 2017 verwiesen wird.

II.

Die Beschwerden sind nach § 12 SpruchG zulässig, insbesondere formgerecht eingelegt. Sie erweisen sich jedoch in der Sache als unbegründet.

Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die auch gegenüber den Beschwerdevorbringen zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Beschlusses sowie des Nichtabhilfebeschlusses, denen sich der Senat anschließt, verwiesen. Ergänzend und teilweise wiederholend ist Folgendes festzuhalten:

1. Soweit bspw. die Antragstellerin zu 48 – in grundsätzlicher Hinsicht – geltend macht, das Landgericht habe nicht sklavisch dem Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Abfindung durch einen gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer folgen dürfen, sondern hätte für das Spruchverfahren einen weiteren, unabhängigen Sachverständigen bestellen müssen, vermag sich auch der Senat dem nicht anzuschließen. Es besteht kein Erfordernis, in Spruchverfahren die

Feststellungen des sachverständigen Prüfers in jedem Fall durch einen weiteren Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Nach den überzeugenden Feststellungen der Kammer bestehen vorliegend an der Vertretbarkeit der Wertermittlung durch die gutachtliche Stellungnahme der von der Antragsgegnerin beauftragten Wirtschaftsprüferin

und deren Überprüfung durch den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer Prüfbericht vom 3. September 2015 sowie ergänzende Stellungnahme vom 30. September 2016, jeweils als gesonderte Anlage bei den Akten) in sachlicher Hinsicht keine die Angemessenheit des Abfindungsbetrags berührenden Bedenken. Angesichts insoweit zutreffend durch das Landgericht verneinten Aufklärungsbedarfs bedurfte es keiner Einholung eines weiteren gerichtlichen Sachverständigengutachtens (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17. Dezember 2015, I-26 W 22/14, Leitsatz 2 nach juris; OLG Frankfurt, Beschl. v. 30. August 2012, 21 W 14/11, Rn. 34; OLG München, Beschl. v. 5. Mai 2015, 31 Wx 366/13, Rn. 95 nach juris). Die Ermittlungen des sachverständigen Prüfers sind insbesondere nicht, wie es die Beschwerde nahelegen sucht, gleichsam von vornherein wertlos und unbeachtlich, weil er von seiner Verfahrensposition her einem Sachverständigen als zivilprozessuales Beweismittel nicht gleichstehe und im Ergebnis von der Antragsgegnerin bezahlt werde (wobei die letztgenannte Erwägung ohnehin auch für einen weiteren Sachverständigen und sogar für beispielsweise den Vertreter der außenstehenden Aktionäre gelten würde, vgl. § 15 SpruchG).

Insbesondere hat die mündliche Anhörung des sachverständigen Prüfers durch die Kammer keine tatsächlichen Streitpunkte erkennen lassen, die der weiteren Aufhellung oder Aufklärung durch einen Sachverständigen bedürfen. Die Beschwerdeführer haben solche auch nicht aufgezeigt. Das Landgericht hat den Sachverhalt in der gebotenen Weise und Gründlichkeit und unter Berücksichtigung des Vorbringens aller Beteiligten aufgeklärt und so eine tragfähige Grundlage für die Schätzung des Anteilswerts geschaffen.

2. Soweit die Beschwerden die Annahmen des sachverständigen Prüfers und

der ihm folgenden Kammer zu einzelnen Parametern der Herleitung des Unternehmenswertes angreifen (nämlich die Marktrisikoprämie, den Basiszinssatz und den Betafaktor, die zu hoch angesetzt seien, oder den Wachstumsabschlag, der zu niedrig angenommen worden sei), begründen sie ihre abweichenden Vorstellungen im Kern damit, dass sich der Prüfer zu Unrecht an dem Prüfstandard IDW S 1 und nicht an anderen, in der Betriebswirtschaftslehre vertretenen und vorzugswürdigen Auffassungen orientiert habe.

Diese generell gehaltenen Einwände hat das Landgericht zutreffend mit der Erwägung zurückgewiesen, dass es nicht Aufgabe des die Klärung eines konkreten Streitfalles dienenden Spruchverfahrens ist, die wirtschaftswissenschaftliche Diskussion und Methodenlehre voranzutreiben. Der Prüfer unterliegt, wie er in dem Prüfbericht vom 3. September 2015 zutreffend herausgestellt hat (dort Seite 10), auch keiner Verpflichtung, eine bestimmte Methode anzuwenden (oder, wie die Beschwerdeführer erreichen wollen, nicht anzuwenden). Es kommt deshalb nicht darauf an, ob, wie die Beschwerden geltend machen, in anderen Spruchverfahren betreffend die Bewertung der Barabfindung wegen des Ausschlusses von Minderheitsaktionären im Einzelfall andere Methoden gewählt oder andere Werte betreffend die oben genannten Rechenparameter herangezogen worden sind. Ebenso wenig ist entscheidend, dass Methoden in der wissenschaftlichen Diskussion nicht einhellig vertreten werden (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 17. Juli 2014, 20 W 3/12, Rn. 110 f. nach juris).

Seine Feststellungen zur im Streitfall angemessenen Marktrisikoprämie (die keinen mathematisch ermittelbaren und über jeden Zweifel erhabenen, gleichsam in Stein gemeißelten Wert, sondern eine für den konkreten Einzelfall anzustellende Schätzung darstellt, in welche verschiedene prognostische Erwägungen einzufließen haben), die hier mit einem Wert von 5,5 % angenommen werden kann, hat der sachverständige Prüfer auf Seiten 62 ff. seines Prüfberichts und Seiten 58 ff. seiner ergänzenden Stellungnahme sowie in seiner Anhörung vor der Kammer in der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2016 (Bd. IV, Bl. 622 ff. d. A.) erläutert. Den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen schließt sich auch der Senat nach kritischer Würdigung an.

Gleiches gilt für die weiteren, hinsichtlich der Ermittlung des Unternehmenswertes in Wechselwirkung stehenden Parameter des heranzuziehenden Basiszinssatzes (Seiten 59 ff. des Prüfberichts und Seiten 49 ff. der ergänzenden Stellungnahme), des Betafaktors (Seiten 67 ff. des Prüfberichts und Seiten 62 ff. der Ergänzung) und des Wachstumsabschlags (Seiten 76 ff. des Prüfberichts und Seiten 74 ff. der Ergänzung). Auch insoweit ist weder ersichtlich noch aufgezeigt, dass sich die vom sachverständigen Prüfer angenommenen Werte nicht im Rahmen einer auf sachgerechten Erwägungen angestellten vertretbaren Herleitung bewegen.

3. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 15 SpruchG. Die Festsetzung des Geschäftswerts für die Gerichtskosten findet ihre Grundlage in § 74 Abs. 1 S. 1 GNotKG.